

# BUNDESRAT

## Bericht über die 268. Sitzung

Bonn, den 24. April 1964

### Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 43 A
- Zur Tagesordnung . . . . . 43 B
- Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963 (Drucksache 144/64) . . . . . 43 C**  
und  
**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) (Drucksache 145/64) 43 D**  
Dr. Eberhard (Bayern), Berichterstatter 43 D  
Dr. Dahlgrün,  
Bundesminister der Finanzen 44 D, 49 D  
Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . . 46 B  
Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 47 D  
Dehnkamp (Bremen) . . . . . 48 D  
Dr. Weichmann (Hamburg) . . . . . 49 A
- Beschluß:** Zu den Drucksachen 144/64 und 145/64: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 50 C, D
- Gesetz über die Jugendzahnpflege (Drucksache 143/64) . . . . . 50 D**  
Bundestagsabgeordneter Jahn,  
Berichterstatter . . . . . 50 D  
Goppel (Bayern) . . . . . 51 B
- Beschluß:** Dem Gesetz wird gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zugestimmt . . 52 A
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Drucksache 137/64) . . . . . 52 A**
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 52 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes (Drucksache 140/64) . . . . . 52 B**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 52 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG) (Drucksache 124/64) 52 B**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 52 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes (Drucksache 146/64) . . . . . 52 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 52 D
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 161/64) 52 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 52 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse) (Drucksache 149/64, zu Drucksache 149/64) . . . . . 52 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 53 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch) (Drucksache 150/64) . . 53 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . 53 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis) (Drucksache 151/64) . . . . . 53 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 53 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 148/64) . . . . . 53 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 53 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 133/64) . . . . . 53 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 53 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 134/64) . . . . . 53 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 54 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr (Drucksache 166/64) . . . . . 54 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 54 A
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 156/64) . . . . . 54 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität (Drucksache 109/64) 54 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 54 B
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 142/64) . . 54 B
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 54 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 55 C

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbesccheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA)** (Drucksache 152/64) . . . . . 55 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 55 D
- Verordnung über die pauschale Berechnung, die Verteilung und die Zahlung des Gesamtbetrages der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)** (Drucksache 163/64) . . . . . 55 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 56 A
- Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung)** (Drucksache 118/64) . . . . . 56 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 56 A
- Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 119/64) . . . . . 56 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 56 B
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen** (Drucksache 129/64) . . . . . 56 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 56 C
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik** (Drucksache 130/64) . . . . . 56 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 56 C
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik** (Drucksache 131/64) . . . . . 56 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 56 C
- Aktionsprogramm der EWG-Kommission für die Sozialpolitik in der Landwirtschaft (EWG-Dokument V/VI KOM (63) 353)** (Drucksache 170/64) . . . . . 56 C
- Beschluß: Annahme einer Entschliebung . . . . . 56 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Zweite Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für pharmazeutische Spezialitäten** (Drucksache 117/64) . . . . . 56 C
- Beschluß: Annahme einer Entschliebung . . . . . 56 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung von koordinierten Jahresehebungen über die Investitionen im produzierenden Gewerbe** (Drucksache 136/64) . . . . . 56 D
- Beschluß: Annahme einer Entschliebung . . . . . 56 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen** (Drucksache 115/64) . . . . . 57 A
- Beschluß: Annahme einer Entschliebung . . . . . 57 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus** (Drucksache 126/64) . . . . . 57 A
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 57 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 3/63/EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, und 22)** (Drucksache 116/64) . . . . . 57 A
- Beschluß: Annahme einer Entschliebung . . . . . 57 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. .../64/EWG (Drucksache 113/64) . . . . . 57 B

Beschluß: Annahme einer Entschlie-  
bung . . . . . 57 B

Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuerge-  
setzes (Drucksache 147/64) . . . . . 57 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 57 B

a) Veräußerung einer Teilfläche des ehem.  
Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die  
Freie und Hansestadt Hamburg (Druck-  
sache 127/64) . . . . . 57 C

b) Veräußerung einer Teilfläche der ehem.  
Infanteriekaserne in Lübeck an die  
Firma Edeka Großhandel Lübeck eGmbH  
(Drucksache 138/64) . . . . . 57 C

Beschluß: Zustimmung . . . . . 57 C

Vorschlag für die Ernennung eines Mit-  
glieds für den Verwaltungsrat der Deut-  
schen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Druck-  
sache 160/64, zu Drucksache 160/64) . . . . 57 C

Beschluß: Senatsdirektor Dr. Günter  
Hartkopf (Berlin) wird benannt . . . . 57 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungs-  
gericht (Drucksache — V — 4/64) . . . . 57 D

Beschluß: Von einer Äußerung und  
einem Beitritt wird abgesehen . . . . 57 D

Entwürfe der EWG und der EAG für

— eine Verordnung des Rates zur Durch-  
führung des Artikels 7 der Regelung  
der Amtsbezüge für die Mitglieder der  
Kommission,

— eine Verordnung des Rates zur Durch-  
führung des Artikels 7 der Regelung  
der Amtsbezüge für die Mitglieder des  
Gerichtshofs,

— eine Verordnung des Rates zur Ände-  
rung der Regelung der Amtsbezüge für  
die Mitglieder der Kommission der  
EWG (EAG),

— eine Verordnung des Rates zur Ände-  
rung der Regelung der Amtsbezüge für  
die Mitglieder des Gerichtshofs,

— eine Verordnung des Rates zur Ände-  
rung der Verordnung über die Regelung  
der Amtsbezüge für die Mitglieder der  
Kommission der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft (Europäischen Atom-  
gemeinschaft),

— eine Verordnung des Rates zur Ände-  
rung der Verordnung über die Regelung  
der Amtsbezüge für die Mitglieder des  
Gerichtshofs (Drucksache 141/64) . . . . 57 D

Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 58 C

Nächste Sitzung . . . . . 58 C

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Röder,  
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Goppel, Ministerpräsident

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehmkamp, stellv. Präsident des Senats,  
Bürgermeister

Koschnick, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeyer, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 268. Sitzung

Bonn, den 24. April 1964

Beginn: 10.03 Uhr

**Vizepräsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 268. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident des Bundesrates ist, wie Ihnen bekannt, verhindert, gegenwärtig sein Amt auszuüben, da er gemäß Art. 57 GG die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrnimmt.

Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren, nach § 11 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgende Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben.

(B) Der **Senat des Landes Berlin** hat in seiner Sitzung am 14. April 1964 den neu ernannten Senator für Wissenschaft und Kunst, Herrn Professor Dr. Werner **Stein**, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Senator Dr. Adolf **Arnold** ist am 31. März 1964 aus dem Berliner Senat ausgeschieden.

Die **Landesregierung von Schleswig-Holstein** hat in ihrer Sitzung am 21. April 1964 an Stelle des verstorbenen Kultusministers **Edo Osterloh** den Kultusminister Herrn **Claus Joachim von Heydebreck** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich heiße Herrn Senator Professor Dr. Stein und Herrn Minister von Heydebreck in diesem Hause sehr herzlich willkommen und wünsche Ihnen bei uns eine erfolgreiche Arbeit.

Der Sitzungsbericht über die 267. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen dagegen werden nicht erhoben. Ich darf also feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Zu der **Tagesordnung** für die heutige Sitzung ist fristgerecht ein Nachtrag mit Punkt 38 verteilt worden. Punkt 20:

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten) (Drucksache 164/64)

wird von der Tagesordnung abgesetzt. Werden

sonst gegen die gedruckte vorläufige Tagesordnung Einwendungen erhoben?— Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen vorschlagen, die Punkte 2 und 3 unserer heutigen Tagesordnung vorwegzunehmen. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 (Nachtragshaushaltsgesetz 1963)** (Drucksache 144/64)

und

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)** (Drucksache 145/64).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. h. c. Eberhard. Ich darf Sie bitten, Herr Kollege Dr. Eberhard, das Wort zu nehmen.

**Dr. Eberhard** (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, zum Nachtragshaushalt 1963 und zum Bundeshaushalt 1964 zusammenfassend zu berichten.

Dabei kann ich mich zum **Nachtrag 1963** sehr kurz fassen. Der Bundesrat hatte beim ersten Durchgang aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Ergänzung des Gesetzes gefordert. Der Bundestag hat dem Rechnung getragen. Gegen die vom Bundestag im übrigen beschlossenen Änderungen sind nach Auffassung des Finanzausschusses Einwendungen nicht zu erheben. Er schlägt Ihnen daher vor, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Der **Bundeshaushalt 1964** blieb auch in den parlamentarischen Beratungen auf ein Volumen von rund 60,3 Milliarden DM begrenzt. Der Bundesrat hat die Ausgabenbeschränkung bereits beim ersten

(D)

(A) Durchgang begrüßt. Er wird heute sicherlich dankbar anerkennen, daß es gelungen ist, die Grenze von 60,3 Milliarden DM zu halten. Dieses Ergebnis ist zwar mit einigen Schönheitsfehlern behaftet, weil vor allem Zahlungen an die Bundesbank, die gestundet werden sollen, und Leistungen an die Sozialversicherungsträger, die durch Schuldbuchforderungen erbracht werden sollen, nicht im Haushalt veranschlagt sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um heimliche Tricks, sondern um Maßnahmen, die von Anfang an bekannt waren und von der Bundesregierung in aller Offenheit dargelegt wurden. Sie werden sicherlich den Stabilisierungseffekt etwas beeinträchtigen. Dennoch bleibt die Tatsache, daß es der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und — hierauf lege ich Wert — auch dem Bundesrat gelungen ist, eine Ausweitung des Haushaltsvolumens im Verlauf der Etatberatungen zu verhindern.

Das unveränderte **Gesamtvolumen** von 60,3 Milliarden DM darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Bundestag gewichtige Veränderungen im Haushaltsgefüge beschlossen hat. So wurden auf der Ausgabe­seite Kürzungen in einer Größenordnung von etwa 900 Millionen DM beschlossen, die allerdings durch Ausgabeerhöhungen bei anderen Positionen und durch eine Kürzung der veranschlagten globalen Minderausgabe aufgezehrt werden. Der größte Betrag aller vom Bundestag beschlossenen Mehrausgaben in einer Größenordnung von 381 Millionen DM entfällt, wie Sie wissen, auf die erweiterte Verbesserung der Kriegsoferversorgung.

(B) Von besonderer Aktualität dürfte die Änderung in Kap. 06 02 Tit. 612 sein, wo die **Sondermittel für die Parteien** um 18 auf 38 Millionen DM erhöht wurden. Die hiervon jeder Partei zustehenden Mittel werden nur auf deren Antrag ausbezahlt, wobei der Antrag auf einen Teilbetrag beschränkt werden kann.

Im **Haushaltsgesetz** ist besonders aber die Neufassung des § 13 hervorzuheben. Nach dieser Vorschrift soll der **Haushaltsausschuß des Bundestages** ermächtigt sein, **Planstellen** zu streichen oder zu übertragen, sowie im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltsplans 1964 zu bewilligen oder umzuwandeln. Über den endgültigen Verbleib solcher Planstellen ist im Haushaltsplan 1965 zu entscheiden. Diese **Ermächtigung** des Haushaltsausschusses wirft gewisse verfassungsrechtliche Probleme auf. Es erscheint vor allem fraglich, ob hier nicht das Mitwirkungsrecht des Bundesrates an der Beratung des Haushalts unzulässig eingeschränkt wird. Der Finanzausschuß sah aber für das Haushaltsjahr 1964 keinen Anlaß, wegen dieser Frage den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sollte jedoch die für 1964 vorgesehene Regelung in kommenden Jahren fortgesetzt oder wiederholt werden, dann müßte der Bundesrat wohl doch in eine sehr eingehende verfassungsrechtliche Prüfung eintreten.

Bei zusammenfassender und abschließender Würdigung des Bundeshaushalts 1964 kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll.

Wenn der Bundesrat dieser Empfehlung folgt, (C) dann kann der Haushalt 1964 in Kürze in Kraft treten. Mit 60,3 Milliarden DM weist er gegenüber 1963, und zwar einschließlich des Nachtragshaushalts, eine Steigerung von 5,3 % auf. Er bleibt damit im Rahmen des realen wirtschaftlichen Zuwachses. Hinter der nominellen Zunahme des Bruttosozialproduktes, die auf 8 % geschätzt wird, bleibt die Erhöhung des Haushalts 1964 sogar beträchtlich zurück. Ich meine, daß dieses Ergebnis trotz mancher Unzulänglichkeiten, auf die ich schon hingewiesen habe, als ein guter Erfolg in den schwierigen Bemühungen um ein **konjunkturgerechtes Verhalten der öffentlichen Hand** angesehen werden kann. Es wird sicher auch entscheidend darauf ankommen, wie dieser Haushalt vollzogen wird und inwieweit auch die übrigen öffentlichen Stellen konjunkturbewußt handeln. Ich bin überzeugt, daß Bund und Länder hier zu einem gemeinsamen Vorgehen gelangen können und werden. Die durchschnittliche Zuwachsrates der Länderhaushalte beweist klar, daß auch die Länder alle Fragen, die die Stabilität von Wirtschaft und Währung berühren, sehr ernst nehmen.

Hinzu kommt, daß das **Bund-Länder-Verhältnis** heute von sehr drückenden Hypotheken entlastet ist, nachdem der Bundesanteil geregelt ist und außerdem über die Frage der Kriegsfolgelasten eine grundsätzliche Einigung erzielt werden konnte. Damit wurde ein Klima geschaffen, das für ein gemeinsames Handeln auf vielen Gebieten günstige Bedingungen bietet. Hierin liegt wohl einer der wichtigsten politischen Aspekte der **Einigung über den Finanzausgleich**. (D) Ob das föderative Staatswesen seine Bewährungsprobe besteht, wird nämlich nicht zuletzt davon abhängen, ob es gelingt, die Öffentlichkeit zu überzeugen, daß Bund und Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bereit und in der Lage sind, zum Wohle aller zusammenzuarbeiten und gemeinsam an die Lösung der großen, vor uns liegenden Probleme heranzugehen.

Beim Bundeshaushalt 1963 waren wir in dieser Beziehung vielleicht noch nicht so hoffnungsvoll gestimmt wie heute. Damals sahen wir uns gezwungen, wie Sie wissen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der seither erzielte Fortschritt in den Finanzbeziehungen zeigt sich rein äußerlich in der Tatsache, daß gegen den vom Bundestag verabschiedeten Haushalt 1964 keine Einwendungen erhoben werden sollen. Hierin könnte ein gutes Omen für die Zukunft gesehen werden.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend seinem Vorschlag zu beschließen.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen und erteile nunmehr das Wort dem Herrn Bundesminister der Finanzen.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als ich am 20. Dezember des vergangenen Jahres anlässlich



(A) des ersten Durchgangs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 und des Haushaltsgesetzes 1964 zu Ihnen sprach, hat niemand zu hoffen gewagt, daß wir schon nach vier Monaten diese beiden Gesetze hier im zweiten Durchgang behandeln können. Das ist eine erfreuliche Folge der bei aller Gründlichkeit zügigen Behandlung der Vorlagen durch die Ausschüsse beider Gesetzgebungskörperschaften. Der Haushalt 1964 kann damit voraussichtlich schon Anfang Mai verkündet werden, also etwa sechs Wochen früher als der Vorjahreshaushalt.

Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters kann ich es mir ersparen, zum Nachtragshaushalt 1963 weitere Ausführungen zu machen. Gestatten Sie mir lediglich, daß ich im Zusammenhang mit dem **Haushaltsplan 1964** folgendes bemerke.

Der Herr Berichterstatter hat aus der Tatsache, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages 381 Millionen DM für die Kriegsoferversorgung ohne Erhöhung des Plafonds untergebracht hat, den Schluß gezogen, die Regierungsvorlage habe immer noch eine gewisse Elastizität gehabt. Andererseits hat er jedoch selbst auf die gravierenden Auswirkungen hingewiesen, die die vom Bundestag vorgenommenen **gezielten Kürzungen** bei den Ansätzen z. B. für Frachthilfen, regionale Hilfsmaßnahmen, Bundesjugendplan usw. haben, und über die auch ich nicht glücklich sein kann.

Diese Kürzungen waren in erster Linie gerade deshalb notwendig, weil für die zusätzliche Erhöhung der Kriegsoferversorgung Deckung geschaffen werden mußte. Schon beim ersten Durchgang habe ich ausgeführt, daß die zur weiteren Verbesserung der Kriegsoferversorgung erforderlichen Mittel nur bei echtem Verzicht oder unter Zurückstellung anderer Maßnahmen während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens gewonnen werden könnten. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages mußte dementsprechend Deckung durch gezielte Kürzung einer Vielzahl teils kleiner und kleinster Posten schaffen. Das wird in zahlreichen Bereichen eine fühlbare Beeinträchtigung bei der Durchführung der Aufgaben des Bundes zur Folge haben.

Auf Grund dieser einschneidenden Maßnahmen war auch nicht damit zu rechnen, daß die globale Minderausgabe, deren Veranschlagung zur Herstellung des Haushaltsausgleichs leider nicht zu umgehen war, allein durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erreichen ist. Deshalb waren die gezielten Kürzungen letztlich auch Ursache der nunmehr im Haushaltsgesetz ausgesprochenen Globalkürzungen um 10 bzw. 5 v. H. bei den Bauausgaben und den nicht auf Rechtsverpflichtung beruhenden sonstigen Ansätzen.

Der Herr Berichterstatter hat ferner die Vorschrift des § 13 des Haushaltsgesetzes 1964, wonach der **Haushaltsausschuß des Bundestages** im Rahmen des Regierungsentwurfs zu **Personalbewilligungen ermächtigt** ist, als verfassungsrechtlich möglicherweise problematisch hingestellt. Diese Bedenken, meine Damen und Herren, vermag ich nicht zu teilen.

Um den Haushalt beschleunigt verabschieden zu können, hat der Bundestag auf Vorschlag des Haushaltsausschusses von der zeitraubenden Beratung der Personalansätze abgesehen und die Stellenpläne, wie es in der Fachsprache heißt, „überrollt“. Das heißt, die Entscheidung über die von der Bundesregierung aus besonderen Gründen beantragten neuen Personalstellen wurde zurückgestellt und das Personal nur im Umfang des Vorjahres bewilligt. Dies erschien jedoch nur tragbar, wenn durch eine Ermächtigung des Haushaltsausschusses zugleich ermöglicht wurde, die unbedingt notwendigen Stellen noch nachträglich zu schaffen. Dadurch werden die Rechte des Bundesrates meiner Ansicht nach nicht berührt. Die Neubewilligung und Umwandlung von Stellen erfolgt im wesentlichen im Rahmen des Regierungsentwurfs, der dem Bundesrat im ersten Durchgang zur Stellungnahme vorgelegen hat. Außerdem ist der Haushaltsausschuß nur befugt, Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bzw. „künftig umzuwandeln“ neu zu schaffen oder umzuwandeln. Über den endgültigen Verbleib wird dann im Haushalt 1956 zu entscheiden sein, auf dessen Gestaltung der Bundesrat im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Rechte Einfluß nehmen kann.

Zur Frage der **Dotationsauflagen** darf ich mich darauf beschränken, meine Erklärung vom 20. Dezember 1963 vor diesem Hohen Hause zu wiederholen: Eine Ausweitung oder Verschärfung derartiger Auflagen ist von der Bundesregierung nach wie vor nicht beabsichtigt.

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters zum **Bund-Länder-Verhältnis** darf ich unterstreichen. (D) Wenn auch die Festlegung des Bundesanteils auf 39 v. H. den Vorstellungen der Bundesregierung nicht voll entsprochen hat, so rechtfertigt die gute Atmosphäre, in der die Verhandlungen stattgefunden haben, die Hoffnung, daß das wichtige Werk der Reform unserer Finanzverfassung zu einem befriedigenden Ende geführt werden kann.

Das gute Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern zeigt sich auch darin, daß der Bundesrat die ihm durch das Grundgesetz zugebilligte Frist zur Stellungnahme nicht voll ausgeschöpft hat und den Nachtragshaushalt 1963 wie auch den Haushalt 1964 bereits eine Woche nach der Verabschiedung im Bundestag in der heutigen Sitzung behandelt. Ich habe Ihnen allen, meine Damen und Herren, namentlich aber den Mitgliedern des Finanzausschusses, sehr herzlich dafür zu danken, daß Sie damit die alsbaldige Verabschiedung des Haushaltsplans möglich gemacht haben.

Mein besonderer **Dank** gilt in dieser Stunde Ihnen, lieber Herr Kollege **Dr. Eberhard**, der Sie heute voraussichtlich das letzte Mal als Berichterstatter des Finanzausschusses zu einem Haushaltsplan des Bundes gesprochen haben.

Seit fast sieben Jahren sind Sie durch die Tätigkeit im Finanzausschuß den Problemen der Bundesfinanzpolitik verbunden. Am 12. Dezember 1957 haben Sie den stellvertretenden Vorsitz und am 28. Oktober 1960 den Vorsitz des Ausschusses übernommen und seitdem ununterbrochen innegehabt.

(A) Seit 1958 sind Sie außerdem Mitglied des Vermittlungsausschusses. Bei voller Wahrung der Belange der Länder haben Sie stets ihre Aufgeschlossenheit auch für die Notwendigkeiten der Bundesrepublik gezeigt. Nichts liegt Ihnen ferner, als einseitiges, doktrinäres Denken. Ihre immer ausgleichende, verständnisvolle Haltung allen Seiten gegenüber hat es Ihnen ermöglicht, auch schwierigste Situationen zu meistern. Es mag müßigerweise darüber gestritten werden, wer das Hauptverdienst an der Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern hat. Eines ist jedoch gewiß: Sie, Herr Kollege Dr. Eberhard, haben durch Ihre Arbeit sowohl im Finanzausschuß als auch im Vermittlungsausschuß einen ganz wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Um so größer ist unser aller Bedauern über Ihr Ausscheiden aus Ihrem bisherigen politischen Aufgabenbereich. Es ist mir eine angenehme Verpflichtung, auch persönlich Ihnen für Ihr Wirken in der Bundespolitik herzlich und aufrichtig zu danken.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Bundesminister Dr. Dahlgrün für seine Ausführungen.

Wie der Herr Berichterstatter zum Ausdruck gebracht hat, schlägt der Finanzausschuß auch bei diesem Gesetz vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Das Land Hessen hat aber die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 145/1/64 ersichtlichen Gründen beantragt. Ich erteile dazu das Wort dem

(B) Vertreter des Landes Hessen, Herrn Minister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß der Bundeshaushalt 1964 in der uns vorliegenden Form nicht angenommen werden sollte, da gegen ihn eine Reihe schwerwiegender Bedenken bestehen.

Ich darf daran erinnern, daß bereits beim ersten Durchgang dieses Haushalts hier im Bundesrat am 20. Dezember 1963 vom Herrn Berichterstatter, vom Hessischen Ministerpräsidenten und von weiteren Mitgliedern dieses Hauses eine ganze Reihe von Bedenken geltend gemacht worden sind. Ich will diese Bedenken im einzelnen heute nicht wiederholen, obwohl Anlaß genug dazu wäre, da sie in der jetzt vorliegenden Fassung des Bundeshaushalts nicht berücksichtigt worden sind. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, nur auf zwei der damals vorgetragenen Bedenken noch einmal zurückkommen.

Im ersten Durchgang hat der Bundesrat — und zwar einstimmig — auf die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken gegen die im Bundeshaushalt vorgesehenen sogenannten **Dotationsauflagen** hingewiesen und sich gegen jede Neueinführung, Verschärfung oder Ausweitung derartiger Auflagen gewandt. Es ist bedauerlich, daß in der jetzigen Fassung des Haushalts 1964 zum Teil neue, verschärfte, zum Teil aber auch nur neu for-

(C) mulierte Auflagen wiederum in beträchtlichem Umfang enthalten sind.

Die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken gegen Dotationsauflagen sind schon so oft, Jahr für Jahr, so eingehend vorgetragen worden, daß es an der Zeit ist, daß der Bundesrat sich nicht mehr mit dem bloßen Hinweis auf die Bedenken begnügt, sondern daß er sie deutlicher ablehnt.

Ein zweites: Der Hessische Ministerpräsident hat bereits im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß der Entwurf des Haushaltsgesetzes selbst — unabhängig von den einzelnen Haushaltsansätzen — in einer ganzen Reihe von Punkten gegen die allgemein anerkannten Prinzipien der Haushaltswirtschaft, insbesondere gegen § 30 der Reichshaushaltsordnung, verstößt. Dem Bundesfinanzminister sollen nämlich sehr weitgehende Ermächtigungen zur Bewilligung von Vorgriffen, zur Überweisung ordentlicher Ausgaben in den außerordentlichen Haushalt und zur Zulassung gegenseitiger Deckungsmöglichkeiten eingeräumt werden, und zwar bei Titeln, die mit erheblichen Millionenbeträgen ausgestattet sind. Diese Regelungen begegnen erheblichen Bedenken; denn sie führen dazu, daß das **Budgetrecht des Parlaments** praktisch ausgehöhlt wird.

Zu unserem Bedauern sind die im ersten Durchgang geäußerten Bedenken jedoch nicht berücksichtigt worden — und nicht nur das, es sind durch die Veränderungen an dem ursprünglichen Regierungsentwurf noch weitere Bedenken hinzugekommen.

(D) So verzichtet der Bundestag durch den neu gefaßten § 13 des Haushaltsgesetzes, worin dem Haushaltsausschuß gesetzgeberische Befugnisse eingeräumt werden, im Ergebnis auf die Entscheidung über die **Personalwirtschaft**, und der Bundesrat wird bei dieser Regelung völlig ausgeschlossen — vielleicht muß man sogar von einem „Hinausmanövrieren“ sprechen.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 11 des Haushaltsgesetzes. Durch die Einräumung weitgehender **Vollmachten zu „Umschichtungen“**, wie man das neuerdings nennt, wird der **Haushaltsausschuß des Bundestages** zu einer Art „Überausschuß“, der die Befugnisse des Parlaments selbst ausübt und damit dem Bundesrat die im Grundgesetz vorgesehene Mitwirkung unmöglich macht.

Die Ermächtigung in § 7 Abs. 3, Ausgaben, die im ordentlichen Haushalt veranschlagt sind, aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts zu bedienen, läßt erhebliche Änderungen des von den Parlamenten genehmigten Haushalts ohne Mitwirkung des Bundesrates zu, ohne daß eine zwingende Notwendigkeit dafür ersichtlich ist.

Das **Mitwirkungsrecht des Bundesrates** wird aber vor allem durch die in § 11 Abs. 11 sanktionierte Möglichkeit von wesentlichen Umschichtungen in dem verabschiedeten Haushalt stark beeinträchtigt. Diese Vorschrift geht über die Gestaltungsmöglichkeit des Haushaltsablaufs durch außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben, wie es in § 33 der

(A) Reichshaushaltsordnung vorgesehen ist, weit hinaus. Sie läuft darauf hinaus, daß sich bei den angesprochenen Kapiteln die Mitwirkung des Bundesrates auf die Abschlußsumme beschränkt und der Bundesrat darauf verzichten soll, die tatsächliche Verwendung der Mittel zu beeinflussen. Bei einem Gesamtvolumen dieser Kapitel von mehr als 12 Milliarden DM — das sind immerhin 20,5 % des Gesamthaushalts — läßt § 11 Abs. 11 Umschichtungen in Höhe von einigen Milliarden DM zu. Darüber hinaus muß befürchtet werden, daß diese Vorschrift die weitere Entwicklung des Bundeshaushalts recht bedenklich präjudizieren könnte, nachdem bereits im Haushaltsjahr 1963 im Agrarhaushalt und im Verteidigungshaushalt solche Umschichtungen in Höhe von 1,65 Milliarden DM erfolgt sind.

Über diese haushaltsrechtlichen Fragen hinaus kann weiter eine vom Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossene Änderung nach Auffassung der Hessischen Landesregierung auf keinen Fall gebilligt werden. Im Regierungsentwurf waren im Kap. 06 02 Tit. 612 20 Millionen DM **Sondermittel für die Aufgaben der Parteien** nach Art. 21 GG vorgesehen. Der Haushaltsausschuß des Bundestages hat die Erhöhung dieser Mittel von 20 Millionen auf 38 Millionen DM, also um fast 100 %, beschlossen, mit einer Begründung, deren Dürftigkeit geradezu vielsagend ist. Im Schriftlichen Bericht des Haushaltsausschusses ist schlicht auf fünf Zeilen ausgeführt:

Die Sondermittel für die Aufgaben der Parteien nach Art. 21 GG wurden vom Haushaltsausschuß um 18 Millionen DM erhöht. Damit können insgesamt 38 Millionen DM an die Parteien zur Auszahlung gelangen.

(B)

Leider hat sich der Bundestag dem Vorschlag des Haushaltsausschusses angeschlossen.

Der Beschluß des Haushaltsausschusses und die Aussprache im Plenum des Bundestages haben in der Öffentlichkeit, besonders in Presse und Rundfunk, ein überaus starkes Echo gefunden, und zwar ein fast einhellig ablehnendes Echo. Der Staatsbürger nimmt es eben nicht hin, daß solche wichtigen politischen Entscheidungen ohne seine Mitwirkung getroffen werden. Er will vielmehr die Überzeugung haben können, daß sich das politische Leben in der Bundesrepublik unter ständiger Kontrolle der Öffentlichkeit und in stetem Gespräch mit dem Wähler vollzieht. Dafür sollten wir dankbar sein.

Bisher ging es darum, durch öffentliche Mittel die Parteien instand zu setzen, politische Bildungsarbeit zu leisten. Jetzt, bei der Erhöhung des Haushaltsansatzes, sollen aber den politischen Parteien Mittel für die laufende Parteiarbeit und die Organisation zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche staatliche Finanzierung mag zwar für die Parteien der bequemste Weg der Mittelbeschaffung sein. Staatspolitisch gesehen, ist dieser Weg jedoch sehr bedenklich. Die Demokratie lebt von der tätigen und opferbereiten Mitwirkung ihrer Bürger. Diese Mitwirkung vollzieht sich durch und über

freie politische Parteien, die um die Erfüllung ihrer Aufgaben willen auch finanziell vom Staat unabhängig bleiben müssen. Durch eine Erhöhung der Staatszuschüsse an die im Bundestag vertretenen politischen Parteien wird man schwerlich das Bewußtsein unserer Mitbürger dafür wecken und stärken können, daß das demokratische Staatsleben eine Sache ist, die jeden von uns unmittelbar angeht. Für die Demokratie entscheidend bleibt das politische Interesse jedes einzelnen, der sich für das Ganze verantwortlich fühlt, und der Mut, die eigene Meinung zu vertreten und sich mit dem politischen Gegner sachlich und fair auseinanderzusetzen.

Es kommt noch eines hinzu: Auch der Staat muß den Parteien gegenüber neutral bleiben. Kann man aber noch von Neutralität sprechen, wenn staatliche Zuschüsse nach dem Maß vergangener Wahlen vergeben werden? Politik ist ja keine Angelegenheit von gestern. Die politischen Entscheidungen der Gegenwart sind auf die Bewältigung der Aufgaben gerichtet, die die Zukunft uns stellt. Ein demokratischer Staat wird unglaublich, wenn er die Wahlkämpfe von morgen nach den Wahlergebnissen von gestern finanziert.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, dem hessischen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Das Wort hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Meyers.

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hessen will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Wir müssen uns fragen: Sind die Gründe, die hier vorgebracht werden, so schwerwiegend, daß wir, abweichend von unserer früheren Meinung, hier den Vermittlungsausschuß anrufen sollen?

Da sind zunächst einmal die §§ 7 und 11 des **Haushaltsgesetzes** angesprochen. Die übrigen schwerwiegenden Bedenken der Hessischen Landesregierung haben sich nicht in einem Antrag niedergeschlagen, und ich kann darüber hinweggehen, weil sie nicht Gegenstand der Debatte sind.

Ich muß sagen, ich bin bereit, dem Bundesfinanzminister zu geben, was ich im Land vom Landtag für meinen Finanzminister erbitte, daß er nämlich unter gewissen Umständen freier ist, als es ihm das starre **Haushaltsrecht** sonst gestatten würde, daß er also die Möglichkeit hat, dort umzuschichten, wo es notwendig ist, und sonst irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die zwangsläufig notwendig sind und die nicht von starren Formen des Haushaltsrechts, sondern von dem blühenden Leben abhängig gemacht werden müssen. Deswegen bin ich der Ansicht, wir sollten dem Antrag zu Ziff. 2 nicht zustimmen.

Ich bin aber auch der Ansicht, daß der Antrag zu Ziff. 1 hinsichtlich der **Sondermittel für die Aufgaben der Parteien** nicht begründet ist. Dabei muß ich feststellen, daß das, was Herr Kollege Lauritzen

(C)

(D)

(A) soeben gesagt hat, weitgehend an der zu seinem Antrag gegebenen Begründung vorbeigeht. Der hessische Antrag sagt ja nicht: Es muß alles gestrichen werden; sondern er sagt: die Erhöhung von 20 Millionen DM auf 38 Millionen DM muß gestrichen werden. Das heißt mit anderen Worten: dem Grunde nach oder was die 20 Millionen DM angeht, ist die Hessische Landesregierung durchaus der Ansicht, sollten die Parteien unterstützt werden. Wenn sie aber soweit unterstützt werden, ist es für uns nur ein gradueller Unterschied, wie weit die Abhängigkeit vom Staate sein kann, wenn schon unterstützt wird.

Zu diesem Punkt muß ich etwas ganz Ernstes sagen. Unser Grundgesetz hat als erste von allen Verfassungen, die ich kenne — ich habe Verfassungsrecht studiert —, den Parteien eine besondere Aufgabe im Leben unseres Staates zugewiesen. Ich bin überzeugt, daß die Väter und Mütter des Grundgesetzes das nicht ohne Grund getan haben; sondern weil sie aus der Vergangenheit des deutschen Volkes gelernt haben, haben sie die Parteien gewissermaßen als Filter und Korrektur gegenüber staatlichen Organisationen eingeschaltet, aber auch um eine Intensivierung des demokratischen Gedankens in unserem Volke durchzusetzen.

Wenn ich sehe, welche Zwecke mit welchen Millionen wir im Bundeshaushalt unterstützen und welche Organisationen davon in einem Maße leben, das in Millionen viel höher ist, als es hier für die Parteien vorgesehen ist, dann bin ich der Ansicht, ist es etwas Gutes, was wir tun; denn wir befreien

(B) die Parteien von einer unsauberen und undurchsichtigen Finanzierung, die sie mehr in eine Abhängigkeit bringen würde, als das — glauben Sie mir — möglich ist, wenn sie vom Staat finanziert werden. Ich habe einmal das zweifelhafte Vergnügen gehabt, einen Wahlkampf mit zu führen und mit zu finanzieren. Herr Kollege Lauritzen, ich sage Ihnen aus meiner damaligen Erfahrung: Es gibt keine Partei, die Wahlkämpfe aus ihren Mitgliedsbeiträgen finanzieren kann. In der Öffentlichkeit mögen die Parteien behaupten, was sie wollen. Ich darf das hier einmal in aller Öffentlichkeit dartun, weil ich da die Gefahr sehe, daß die Parteien bei den ständig steigenden Kosten unseres Lebens gezwungen werden, Wege einzuschlagen, die eben nicht der demokratischen Fortbildung unseres Volkes, nicht der demokratischen Fortbildung der Parteien und nicht der demokratischen Fortbildung unseres Staates entsprechen.

Dem Grunde nach sagt also die Hessische Landesregierung, sie sei einverstanden. Sie ist nur gegen die Erhöhung um 18 Millionen DM. Das halte ich aber nicht für ein durchschlagendes Argument. Aber auch die anderen Argumente halte ich nicht für durchschlagend. Ich glaube nämlich nicht, daß man etwas gegen einen bestimmten Schlüssel einwenden kann. Über den Schlüssel selbst kann man sich immer unterhalten und auch streiten; das wird es immer geben. Wenn die Mittel mit einem bestimmten Schlüssel verteilt werden, bekommen alle ihren Anteil. Ich weiß nicht, wie eine Einflußnahme des Staates möglich sein soll, wenn Haushaltsmittel nach

(C) einem bestimmten Schlüssel irgendeiner Stelle überwiesen werden und der Staat den Schlüssel nicht mehr zu beeinflussen hat.

Sie sagen: da werden die Wahlkämpfe von morgen nach den Ergebnissen der Wahlen von gestern finanziert! — Zunächst: es handelt sich nicht um die Finanzierung von Wahlkämpfen, sondern um die Finanzierung von Parteien. Allem, was Sie über die Aufgaben der Parteien sagten, kann ich durchaus zustimmen. Alles das, die Organisation und die Verbindung mit der Bevölkerung, soll gerade durch dieses Geld ermöglicht werden, darüber hinaus natürlich auch Wahlkämpfe.

Das Geld hierfür nach irgendeinem Schlüssel zu verteilen, der in der Zukunft liegt, ist nicht möglich, es sei denn, daß man irgendwo ein besonderes Gremium von Propheten hat.

(Heiterkeit.)

Da wir das aber nicht haben, müssen wir es nach irgendeinem Schlüssel machen. Nach welchem Schlüssel soll es nun gemacht werden? Es wird doch am besten nach der Zahl der Abgeordneten von heute gemacht. So lange ich die Zukunft nicht ermitteln kann, bleibt nichts anderes übrig, als bei der Gegenwart zu verharren. Wir sollten daher bei dem gegenwärtigen Zustand verharren und den Parteien die Möglichkeit geben, unabhängig von dritten Geldgebern, unabhängig von den nicht zureichenden Mitgliedsbeiträgen die Aufgaben zu erfüllen, die die Verfassung ihnen zugewiesen hat.

(D) Insgesamt gesehen, halte ich die Gründe der Hessischen Landesregierung nicht für so schwerwiegend, daß man deshalb den schwererwiegenden Schritt der Anrufung des Vermittlungsausschusses tun sollte. Ich bitte Sie daher namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, den Antrag der Hessischen Landesregierung abzulehnen.

**Vizepräsident Röder:** Das Wort hat als Vertreter Bremens Herr Senator Dehnkamp.

**Dehnkamp** (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen teilt die Bedenken, die der hessische Vertreter gegen das **Haushaltsgesetz** vorgebracht hat, insbesondere das, was er zu den §§ 11 und 13 gesagt hat. Aber — das ist die Frage, die wir vorhin noch einmal erörtert haben — wollen wir wegen dieser durchaus nicht leicht zu nehmenden Bedenken die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes in Frage stellen? Da schließen wir uns im Ergebnis dem an, was der Herr Berichterstatter hier vorgebracht hat: daß wir zunächst die Regelung dieses Jahres abwarten wollen, um dann darauf zu drängen, daß in den Haushaltsgesetzen der folgenden Jahre solche Bestimmungen, die die Rechte des Bundesrates beeinträchtigen, nicht wiederkehren und daß wir, falls sie doch wieder kommen, zu einem späteren Zeitpunkt den Vermittlungsausschuß anrufen.

Ich darf also für den Senat der Freien Hansestadt Bremen erklären, daß wir beim hessischen Antrag

- (A) dem Begehren zu Ziffer 2 nicht zustimmen können. Dem Begehren zu Ziffer 1 stimmen wir ebenfalls nicht zu.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich bitte um Verständnis, daß uns die Technik im Stich läßt. Die Lautsprecheranlage ist im Augenblick ausgefallen. Es wird alles getan, um sie wieder instand zu setzen.

Nun hat das Wort Herr Senator Dr. Weichmann für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Dr. Weichmann** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte kurz drei Dinge sagen.

Der Herr Bundesfinanzminister und der Herr Berichterstatter haben hier das gebesserte **Verhältnis zwischen Ländern und Bund** angeschnitten. Sie haben zu Recht betont, daß eine Besserung eingetreten ist, an der ich meine, zu einem bescheidenen Anteil beigetragen zu haben. Trotzdem möchte ich ein gewisses Wort des Vorbehalts anmelden. Nach dem Abschluß des Vergleichs über die Neufestsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist uns das Bukett eines **Steueränderungsprogramms** vorgelegt worden, das immerhin, wie ich meine, erlaubt, hier mit Deutlichkeit auf den erneuten Entzug an öffentlichen Mitteln hinzuweisen, der die Länderkassen trifft. Ich glaube, daß ich mich insoweit auch nicht von den Erklärungen der Herren Ministerpräsidenten entferne, die sie dem Herrn Bundeskanzler gegenüber abgegeben haben.

(B) Damit will ich aber nun nicht ein neues Klagegeld über das Verhältnis der Länder zum Bund anstimmen, sondern ich will nur sagen, daß unter den zeitlichen und ökonomischen Umständen, unter denen die Regierung hier auf einer gewissen Einbahnstraße finanzpolitische Entscheidungen zu treffen beabsichtigt, es unter Umständen schon beim Haushaltsplan 1965 vielleicht angemessen und notwendig wäre, einmal in eine **Grundsatzdebatte** darüber einzutreten, was nun eigentlich der **öffentlichen Hand** ist und was der **Privatwirtschaft** ist, und ob die Grundkonzeption zutrifft, daß alles, was die öffentliche Hand investiert oder ausgibt, eigentlich von Übel und alles, was die Privatwirtschaft produziert und konsumiert, von bester Güte sei. Ich will diese Frage nicht vertiefen. Aber beim Steueränderungsgesetz und sicherlich im Laufe der Beratungen des Bundeshaushaltes 1965 wird diese Frage entschieden erörtert werden müssen. Ich darf mir erlauben, die Zustimmung meines Senates vorbehalten, hierzu auch einmal sehr eingehend vor dem Bundesrat Stellung zu nehmen.

Das zweite zu den hier vorliegenden Anträgen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat diese Anträge bei seiner letzten Sitzung noch nicht vorliegen gehabt. Ich muß es infolgedessen im Rahmen genereller Vollmachten auf mich nehmen, eine Stellungnahme zu formulieren, die mir richtig erscheint. Ich möchte es wohl auch als Auffassung des

Hamburger Senats bezeichnen, daß uns die Erhöhung (C) der Beiträge für die **Parteienfinanzierung**, sagen wir, mit einem gewissen Unbehagen erfüllt: Unbehagen aus Gründen, die hier vorgetragen sind, Unbehagen aus einem Grund, der mir vielleicht besonders nahe liegt. Mit Schmerz habe ich festgestellt, daß sich der Bundestag der von Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, freundlicherweise in Aussicht gestellten Wiedererhöhung der Sätze des **Honnefer Modells** versagt hat, daß aber die hierfür in Frage kommenden, verhältnismäßig geringen Beträge sehr wohl für die Parteienfinanzierung verfügbar gemacht worden sind. Ich überlasse es Ihnen, zu der Wertigkeit der jeweiligen Finanzierung Stellung zu nehmen. Insofern also Unbehagen.

Was die **Umschichtungen** anbetrifft, so liegt hier ohne Frage eine Verletzung der klassischen Grundsätze der quantitativen und qualitativen Spezialität des Haushaltsrechts vor.

Das Thema, das Herr Ministerpräsident Meyers angeschnitten hat, ist einem Finanzminister natürlich nur zu bekannt, das Thema von dem starren Haushaltsrecht, von den engen Schranken, die damit der Finanzgebarung auferlegt sind, und von der eingeschränkten Handlungsfreiheit, die damit erzielt wird. Aber, meine Herren, auch in jedem großen Wirtschaftsbetrieb gibt es strenge Finanzeinnahmen — und -ausgabenpläne. Die Beherrschung eines Staatshaushalts ist nun mal nicht möglich ohne gewisse schematische und auch streng zu befolgende Regeln. Das „blühende Leben“, Herr Ministerpräsident Meyers, von dem Sie gesprochen haben, könnte leider auch die Verwaltung zu einer blühenden Phantasie in der Ausgabengestaltung anregen. (D) Ich glaube, daß hier der schöpferischen Kraft derjenigen, die Geld zu verausgaben, aber nicht die Sorge für die Vereinnahmung haben, leider Grenzen gesetzt sind, auf denen die Finanzminister beharren müssen.

In der Tat liegt eine sehr ernste Frage vor, wenn der Herr Vertreter von Hessen den Wert und die Zulässigkeit dieser Umschichtungsaktion bezweifelt. Nur meine ich, wir können uns darüber im Laufe der kommenden Monate noch einmal unterhalten. Ich bin nicht der Meinung, daß wir deswegen — und ebensowenig wegen der Parteienfinanzierung — die Verabschiedung und den Vollzug des Bundeshaushalts 1964 aussetzen sollten. Das Unbehagen bleibt; aber dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird Hamburg nicht Folge leisten können.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Das Wort hat der Herr Bundesminister der Finanzen.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir einige wenige Sätze zu der Kontroverse zwischen Herrn Ministerpräsident Dr. Meyers und Herrn Senator Dr. Weichmann. Erstmals ist im **Haushaltsgesetz 1964** die Ermächtigung enthalten, während des Rechnungsjahres mit Zustimmung des Haushaltsausschusses **Umschichtungen** bei der Ab-

(A) wicklung der **Beschaffungsprogramme** des Bundesministers der Verteidigung vorzunehmen.

Meine Damen und Herren, vielleicht aus dem gleichen Unbehagen, wie es Herr Senator Weichmann zum Ausdruck gebracht hat, habe ich den Vorbehalt in das Gesetz aufgenommen, daß der Haushaltsausschuß zustimmen muß. Denn nach Art. 112 GG in Verbindung mit § 33 der Reichshaushaltsordnung hätte der Bundesminister der Finanzen Mittel überplanmäßig ohne die vorherige Mitwirkung des Parlaments bewilligen können. Nun sind aber diese riesengroßen, Hunderte und aber Hunderte von Millionen umfassenden Beschaffungsprogramme — ich darf das ganz offen sagen — mit der unmodernen **Reichshaushaltsordnung** einfach nicht rationell, sparsam und wirtschaftlich zu bewältigen. Es ist bei diesen Riesenbeschaffungsprogrammen unmöglich vorherzusehen, welches Programm schneller, welches langsamer läuft. Bewilligt sind, wenn ich einmal zwei Programme nebeneinanderstelle, vom Bundesrat und vom Bundestag beide Programme. Es fragt sich nur, wie die Ausgabengestaltung nach der Abwicklung verläuft. Es ist im Interesse des Steuerzahlers, im Interesse der rationalen Bewirtschaftung unserer Haushaltsmittel wirklich wichtig, daß ich zwischen zwei Programmen, die ja im Ganzen bewilligt sind, dann, wenn das eine aus irgendwelchen Gründen besser läuft als das andere, „umschichten“ kann. Das ist dieser von Herrn Lauritzen beanstandete neue Ausdruck dafür. Da habe ich gesagt: Die Verantwortung will ich nicht allein tragen, ich will dem Haushaltsausschuß eine Begründung für diese Umschichtungen geben.

Ich glaube nicht, daß dadurch die Rechte des Bundesrates irgendwie beeinträchtigt werden, wie es Herr Kollege Lauritzen dargestellt hat; denn die Rechte des Bundesrates sind in vollem Umfange gewahrt gewesen; er hat, wenn ich zwischen zwei Programmen umschichte, beide Programme im Prinzip behandelt und bewilligt. Es ist keineswegs etwa so, daß ich aus einem Programm Geld herausnehme und irgend etwas Neues, anderes mache; das geht natürlich nicht.

Das Grundproblem ist, daß wir zu einer Modernisierung unseres unmodern gewordenen, veralteten Haushaltsrechts kommen.

Da ich das bereits vor dem Bundestag gesagt habe, erlauben Sie mir, daß ich es hier wiederhole. Ich habe in meinem Hause ein Referrat „Haushaltsrecht“ geschaffen, das in engstem Einvernehmen mit der Expertenkommission, die die Herren Ministerpräsidenten und der Herr Bundeskanzler eingerichtet haben, um Fragen der Finanzverfassung bearbeiten zu lassen, an einer **Neugestaltung des Haushaltsrechts** arbeitet. Ich hoffe, daß wir gerade auf dem Gebiet des Haushaltsrechts weiterkommen. Es ist wirklich eine dringende Notwendigkeit, daß das geschieht.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst (C) feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Dabei stellt sich die Frage, ob Sie wünschen, daß über Ziff. 1 und über Ziff. 2 des hessischen Antrags auf Drucksache 145/1/64 getrennt abgestimmt wird.

Ich darf zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den aus Drucksache 145/1/64 unter Ziff. 1 ersichtlichen Gründen ist. — Das ist die Mehrheit; abgelehnt.

Ich darf dann die Ziff. 2 des hessischen Antrages zur Abstimmung stellen und fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in Ziff. 2 aufgeführten Gründen ist. — Auch das ist die Mehrheit. Von der Anrufung des Vermittlungsausschusses soll somit abgesehen werden.

Ich darf nunmehr fragen, wer der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1964 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Meine Damen und Herren, ich muß dem Herrn Bundestagsabgeordneten Jahn sehr dafür danken, daß er Geduld gehabt hat, weil wir den Punkt 3 vorgezogen haben. Ich bitte noch einen Augenblick um Geduld, weil ich den Punkt 2, der im Zusammenhang mit Punkt 3 steht und der auch schon aufgerufen ist, zu Ende behandeln möchte. Der Herr Kollege Dr. Eberhard hat dazu auch bereits Bericht erstattet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (D) **hinsichtlich des Nachtragshaushaltsgesetzes 1963 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Dagegen erhebt sich, wie ich feststelle kein Widerspruch; dann ist so **beschlossen.**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Jugendzahnpflege** (Drucksache 143/64)

erteile ich das Wort dem Herrn Bundestagsabgeordneten Jahn.

Bundestagsabgeordneter **Jahn**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In seiner 101. Sitzung am 11. Dezember 1963 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Bundesjugendzahnpflegegesetzes verabschiedet. Durch das Gesetz werden die Gesundheitsämter verpflichtet, Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren jährlich mindestens eine zahnärztliche Untersuchung, im Bedarfsfalle auch eine Nachuntersuchung, zu gewähren. Außerdem sollen Kinder und Jugendliche regelmäßig zahnärztlich belehrt und die Sorgeberechtigten beraten werden. Nach dem Gesetz haben die Kinder und Jugendlichen auf diese unentgeltlichen Leistungen einen Rechtsanspruch.

In seiner 265. Sitzung am 7. Februar 1964 hat der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG verweigert.

- (A) Der Bundestag hat in seiner 119. Sitzung am 5. März 1964 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Bundesrat begründete seine Ablehnung in Übereinstimmung mit einer Empfehlung seines Innenausschusses, aber entgegen den Empfehlungen seines Rechts- und seines Kulturausschusses, mit der **fehlenden Gesetzgebungskompetenz** für die geregelte Materie.

Übereinstimmung besteht allseits dahin, daß die Gesetzgebungskompetenz nicht aus Art. 74 Nr. 19 GG hergeleitet werden kann, wonach der Bund gewisse Zuständigkeiten auf besonderen Gebieten des Gesundheitswesens hat.

Die entscheidende Meinungsverschiedenheit zwischen Bundestag und Bundesrat erstreckte sich auf die Frage, ob sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 7 ergibt, in dem kurz „die öffentliche Fürsorge“ genannt ist. Im Bundesrat hatte sich die Auffassung durchgesetzt, daß der Begriff „**öffentliche Fürsorge**“ nur da anwendbar sei, wo es um die Abwehr einer konkreten Notlage gehe.

Diese Auslegung ist umstritten. Schon bei den Beratungen dieser Bestimmung im Parlamentarischen Rat hatte sich eine überwiegende Mehrheit für eine weite Auslegung des Fürsorge-Begriffes ausgesprochen in der Erkenntnis, daß dieser Begriff im Laufe der Zeit eine Wandlung durchgemacht hat. Demgemäß hat der Bundestag die Ansicht vertreten, daß der Begriff der „**öffentlichen Fürsorge**“ auch — jedenfalls in einem gewissen Umfange — die **Vorsorge** umfaßt, deren Ziel ja die Verhinderung möglicher Fürsorgebedürftigkeit ist. Diese Meinung wird auch durch den Hinweis auf die Sonderregelung in Art. 74 Nr. 19 nicht entkräftet. Schließlich war im Bundestag auch das Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung gemäß Art. 72 GG mit Rücksicht auf die sehr unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Ländern anerkannt worden.

- (B) Der Vermittlungsausschuß sah sich der Schwierigkeit gegenüber, in einer verfassungsrechtlichen Frage einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu sollen, ohne zugleich die Möglichkeit zu haben, Vorschläge für eine materielle Änderung des Gesetzes zu machen, da andernfalls von der Vorlage nur wenig hätte übrigbleiben können. Der Vermittlungsausschuß konnte also nur eine Entscheidung über die verfassungsrechtliche Beurteilung herbeiführen und kam demgemäß zu folgendem Einigungsvorschlag:

Der Vermittlungsausschuß sah sich der Schwierigkeit gegenüber, in einer verfassungsrechtlichen Frage einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu sollen, ohne zugleich die Möglichkeit zu haben, Vorschläge für eine materielle Änderung des Gesetzes zu machen, da andernfalls von der Vorlage nur wenig hätte übrigbleiben können. Der Vermittlungsausschuß konnte also nur eine Entscheidung über die verfassungsrechtliche Beurteilung herbeiführen und kam demgemäß zu folgendem Einigungsvorschlag:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 101. Sitzung am 11. Dezember 1963 beschlossene Gesetz über Jugendzahnpflege wird bestätigt.

Ich bitte Sie, dementsprechend zu beschließen.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Ich danke Herrn Abgeordneten Jahn für seinen Bericht.

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Goppel.

**Goppel (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat zwar

vorgeschlagen, das vom Bundestag beschlossene **Gesetz** zu bestätigen; aber der Freistaat Bayern sieht sich nicht in der Lage, diesen Vorschlag anzunehmen.

Das sachliche Anliegen einer wirksamen Jugendzahnpflege wird natürlich in vollem Umfange anerkannt. Gleichwohl kann eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht verantwortet werden, da weder die Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Materie gegeben ist noch — darüber hinaus — ein Bedürfnis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht.

Eine **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes kann, wie der Berichterstatter schon gesagt hat, auf keinen Fall auf Art. 74 Nr. 19 GG gegründet werden. Diese Vorschrift beschränkt sich auf Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten. Es muß e contrario gefolgert werden, daß für gesetzgeberische Maßnahmen gegen alle anderen Krankheiten die Länder zuständig sind, nicht aber der Bund.

Auch aus der Kompetenz des Bundes für die **öffentliche Fürsorge** nach Art. 74 Nr. 7 GG läßt sich eine Regelungsbefugnis für diese Materie nicht herleiten. Zum Begriff der Fürsorge gehört — selbst bei extensiver Auslegung — immer die Figur des Hilfsbedürftigen als Objekt der Fürsorge. Ein Abgehen von dem überkommenen Begriff der Fürsorge in Richtung einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge oder Wohlfahrtspflege kann nicht in der Absicht des Grundgesetzgebers gelegen haben. Würde die allgemeine Gesundheitsvorsorge unter Art. 74 Nr. 7 GG fallen, wäre es unverständlich, warum der Verfassungsgeber in Art. 74 Nr. 19 GG die Vorschriften über Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten nochmals besonders erwähnt.

Diese verfassungsrechtlichen Fragen der Bundeskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge dürfen nicht nur auf das vorliegende Gesetz bezogen werden. Das Votum dieses Hohen Hauses zum Jugendzahnpflegegesetz hat gleichzeitig weitreichende Bedeutung hinsichtlich der Zuständigkeit für den gesamten Bereich des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege überhaupt und darüber hinaus unübersichtbare Folgen für die gesamte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

Auch ein **Bedürfnis** nach einer **bundesgesetzlichen Regelung** besteht **nicht**. Alle Länder der Bundesrepublik gewähren bereits, wenn auch nach Art und Umfang verschieden, zahnärztliche Leistungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind. Die Intensivierung der Jugendzahnpflege ist ausschließlich eine Frage der personellen und finanziellen Möglichkeiten. Das vorliegende Gesetz gibt weder die erforderlichen Mittel noch schafft es die hierfür notwendigen personellen Voraussetzungen.

Dieses Gesetz bringt daher für sich allein keine Verbesserung der Jugendzahnpflege. Es ist auch nicht der geeignete Weg, ein etwa bestehendes Leistungsgefälle auszugleichen. Wenn tatsächlich in einzelnen Ländern die Jugendzahnpflege verbesserungsbedürftig sein sollte, dann ist dies noch kein

- (A) Grund für eine bundesgesetzliche Regelung; vielmehr ist es zunächst Sache dieser Länder, dem abzuweichen. Kleine Unterschiede im Leistungsgefälle wird es dennoch immer geben, und dagegen dürfte wohl nichts einzuwenden sein.

Der Freistaat Bayern sieht sich deshalb nicht in der Lage, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Jugendzahnpflege gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen** (Drucksache 137/64).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 25. Oktober 1963 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 19. März 1964 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

- (B) Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes** (Drucksache 140/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 140/1/64 vor. Ich rufe zunächst die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses unter I dieser Drucksache auf Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs auf. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG)** (Drucksache 124/64).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden, da der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Entwurf aus dem Jahre 1961 grundsätzlich übereinstimmt und die damaligen Änderungsvorschläge des Bundesrates in der Vorlage weitgehend berücksichtigt sind.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 124/1/64 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich über die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Drucksache 124/1/64 insgesamt abstimmen lassen. — Das ist der Fall. Wer dem Gesetzentwurf zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes** (Drucksache 146/64).

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 161/64).

Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)** (Drucksache 149/64, zu Drucksache 149/64).

Der federführende Agrarausschuß und die an der Beratung mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, zu dem Entwurf, wie aus Drucksache 149/1/64 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.



(A) Ich bitte, die Drucksache 149/1/64 vorzunehmen. Die Empfehlungen der Ausschüsse widersprechen sich nicht. Ich schlage daher vor, über alle Empfehlungen der Ihnen vorliegenden Drucksache gleichzeitig abzustimmen. Wenn Einverständnis darüber besteht, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben **beschlossen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)** (Drucksache 150/64).

Der federführende Agrarausschuß und die mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen, wie aus Drucksache 150/1/64 ersichtlich, zu dem Gesetzentwurf **Stellung zu nehmen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Drucksache 150/1/64 ist Grundlage unserer Abstimmung. Ich schlage vor, wie bei dem vorhergehenden Gesetzentwurf auch in diesem Falle über die Empfehlungen der Ausschüsse zusammen abzustimmen.

(B) Wer den Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat stellt fest, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis)** (Drucksache 151/64).

Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Drucksache 151/1/64. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses unter I der Ihnen vorliegenden Drucksache 151/1/64 abstimmen. Ich nehme an, daß wir auch in diesem Falle über die unter I angeführten Empfehlungen zusammen abstimmen können. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen. — Das ist der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlos-

sen **Stellung nimmt und im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf erhebt. (C)

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 148/64).

Die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 148/1/64. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß unter III der Drucksache einige Berichtigungen des zugestellten Entwurfs verzeichnet sind, auf die die Bundesregierung nachträglich hingewiesen hat. Ich darf feststellen, daß Sie damit einverstanden sind, daß wir den Gesetzentwurf mit den erwähnten Berichtigungen beraten.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 148/1/64 vorzunehmen. Ich lasse zunächst über die unter I wiedergegebene Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen möchten. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Weichmann: Enthaltung!)

— Bei Enthaltung von Hamburg.

Nachdem Sie der Empfehlung des Agrarausschusses zugestimmt haben, entfällt die Abstimmung über II, die den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses enthält.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**. (D)

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 133/64).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **Einwendungen** gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 134/64).

(A) Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 134/1/64 vor, über deren Änderungsvorschläge eine getrennte Abstimmung vielleicht zu empfehlen ist. Ich rufe daher zunächst Ziff. 1 auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr** (Drucksache 166/64).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das **Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf.

Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(B)

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft** (Drucksache 156/64).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 109/64).

Werden gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 142/64).

Hierzu darf ich Herrn Minister Lemmer von Nordrhein-Westfalen als Berichterstatter das Wort erteilen.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Dame, meine Herren! Die geltende Straßenverkehrs-Ordnung bedarf in vielfacher Hinsicht einer Anpassung an die modernen Verkehrsverhältnisse. Die Bundesregierung betreibt daher in Zusammenarbeit mit den Ländern mit Nachdruck die Neugestaltung der Straßenverkehrs-Ordnung. Obwohl die Beratungen in vollem Gange sind, hat es sich als dringend notwendig erwiesen, zwei Fragen vorab neu zu regeln. Es handelt sich hierbei um die **Sicherheit der Fußgänger auf den Fußgängerüberwegen** und um den Schutz der Verkehrsumleitungen.

Die Unfallstatistik der letzten Jahre weist eine erschreckende Erhöhung der Unfälle beim Überqueren der Fahrbahn gerade auf Fußgängerüberwegen auf. So wurden im Jahre 1961 bei derartigen Unfällen 2625 Personen verletzt oder getötet. 1962 waren es bereits 3346 Unfälle. Es ist zu befürchten, daß die Zahl für das Jahr 1963 nicht geringer sein wird. Von diesen Unfällen waren vor allem ältere Leute betroffen. Es ist daher dringend erforderlich, Maßnahmen zu einem erhöhten Schutz der Fußgänger zu ergreifen.

Die Regierungsvorlage beseitigt die verschiedenen Arten der Fußgängerüberwege; insbesondere werden die Fußgängerüberwege mit Kugellampen, die sich nicht bewährt haben, abgeschafft. Zukünftig soll nur die eine Ausführung bestehen bleiben, die allgemein als **Zebra** bekannt ist. Während diese Zebrastrassen bislang nur die Bedeutung eines Warnzeichens hatten, wird nunmehr das Verhalten der Kraftfahrer an und auf Zebrastrassen durch Gebot geregelt. Den Führern von Fahrzeugen — allerdings außer Schienenfahrzeugen — wird die Pflicht auferlegt, den Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn diese dazu erkennbar Fußgängerüberwege benutzen. Deshalb dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; nötigenfalls müssen sie halten. Ferner darf der Kraftfahrer an und auf Fußgängerüberwegen nur überholen oder an anderen Fahrzeugen vorbeifahren, wenn eine Gefährdung von Fußgängern ausgeschlossen ist.

Um den Kraftfahrern die Erfüllung dieser Pflichten zu ermöglichen, sieht die Regierungsvorlage vor, daß auf Fußgängerüberwegen nicht gehalten und fünf Meter davor nicht geparkt werden darf. Dieses Parkverbot sowie das Parkverbot vor und hinter Straßenkreuzungen und Einmündungen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie vor und hinter Bahnübergängen soll nach der Regierungsvorlage durch eine schwarz-weiße Markierung der Bordsteinkanten gekennzeichnet, erweitert oder eingeschränkt werden können.

Einer weiteren dringenden Regelung bedarf der **Schutz der Verkehrsumleitungen**. In der Vergangenheit hat der Verkehrsfluß insbesondere in den Hauptreisezeiten, bei Straßenausbesserungen, die Umleitungen erforderlich machten, immer wieder

(A) darunter gelitten, daß auch auf den Umleitungsstrecken Arbeitsstellen eingerichtet wurden, sei es durch Nutzungsberechtigte, die Arbeiten an den Versorgungsleitungen vornahmen, sei es durch Anlieger oder durch den Baulasträger der Umleitungsstrecke selbst.

Die Regierungsvorlage sieht daher vor, daß auf Straßen, die als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet sind, nur mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden Bauarbeiten — ausgenommen die laufende Straßenunterhaltung und Notmaßnahmen — durchgeführt werden dürfen. Der Vorbehalt dieser Zustimmung soll dem Ziel dienen, die zeitliche Durchführung der Bauarbeiten auf die Bedürfnisse des Verkehrs abzustimmen.

Der Verkehrsausschuß und der Innenausschuß haben sich eingehend mit der Regierungsvorlage befaßt. Sie empfehlen übereinstimmend, an Stelle des im § 15 Abs. 4 vorgesehenen Parkverbots fünf Meter vor Fußgängerüberwegen ein **Haltverbot** einzuführen. Sie sind der Auffassung, daß ein Parkverbot nicht ausreichend ist, weil in Parkverbotszonen zum Ein- oder Aussteigen sowie zum Be- oder Entladen gehalten werden darf. Um die Sicherheit der Fußgänger auf den gekennzeichneten Überwegen zu erhöhen und dem Kraftfahrer die erforderliche Sicht zu gewährleisten, soll daher das Haltverbot eingeführt werden.

Während der Innenausschuß empfiehlt, daß dieses Haltverbot ebenso wie das Parkverbot durch eine Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet und dabei nach den örtlichen Gegebenheiten auch erweitert oder eingeschränkt werden kann, ist der Verkehrsausschuß der Auffassung, daß die Markierung der Fahrbahn nur für das gesetzliche Parkverbot verwendet werden sollte. Bei einer einheitlichen Fahrbahnmarkierung für Park- und Haltverbotszonen befürchtet der Verkehrsausschuß eine mögliche Verwirrung des Kraftfahrers. Dieser müßte bei ständig wechselnden Verkehrsbedingungen jeweils im Einzelfall sekundenschnell prüfen, ob es sich um ein Park- oder um ein Haltverbot handelt.

Weiterhin empfehlen der Verkehrs- und der Innenausschuß übereinstimmend, in § 27 Abs. 2 der Regierungsvorlage einzufügen, daß an Kreuzungen und Einmündungen Fußgängerüberwege stets zu benutzen sind. Sie sind der Auffassung, daß angesichts der erhöhten Sorgfaltspflicht, die dem Kraftfahrer auferlegt wird, der Fußgänger angehalten werden sollte, die vorhandenen Fußgängerüberwege auch zu benutzen.

**Vizepräsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie zunächst bitten, die Drucksache 142/64 in Art. 3 auf Seite 5 zu berichtigen. Die Verordnung soll am 1. Juni, nicht am 1. Mai 1964 in Kraft treten.

Zur Abstimmung bitte ich sodann die Drucksache 142/1/64 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf Ziff. 1 a — das ist die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten —

zusammen mit Ziff. 3 b, 5 a und 6. Hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post vor.

Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Dann lasse ich abstimmen über Ziff. 1 b zusammen mit Ziff. 3 a, 5 b und 6. Wer diesem Vorschlag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 3 a und b ist bereits entschieden.

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Über Ziff. 5 und Ziff. 6 ist bereits entschieden.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (VVA)** (Drucksache 152/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 152/1/64 aufgeführten beiden Änderungen berücksichtigt werden. (D)

Ich schlage vor, über die Ziffern 1 und 2 insgesamt abzustimmen. Wer ihnen zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über die pauschale Berechnung, die Verteilung und die Zahlung des Gesamtbetrages der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Dauer des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten)** (Drucksache 163/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die in der Drucksache 163/1/64 unter I aufgeführte **Änderung** der Berlin-Klausel **berücksichtigt** wird. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Zustimmung zur unveränderten Vorlage.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung des

(A) federführenden Ausschusses folgt und damit der Änderung in der Drucksache 163/1/64 unter I zustimmt. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung)** (Drucksache 118/64).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen in der Drucksache 118/1/64 vor. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 119/64).

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn keine Wortmeldungen erfolgen und kein Widerspruch erhoben wird — das ist nicht der Fall —,

(B) darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Ich darf mir erlauben,

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen** (Drucksache 129/64)

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik** (Drucksache 130/64)

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik** (Drucksache 131/64)

zusammen aufzurufen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 129/130/131/1/64 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über I Ziff. 1 und 2. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den drei (C) Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungsvorschläge zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Aktionsprogramm der EWG-Kommission für die Sozialpolitik in der Landwirtschaft (EWG-Dokument V/VI KOM (63) 353)** (Drucksache 170/64).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 170/1/64 vor. Außerdem liegt in der Drucksache 170/2/64 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Ich lasse abstimmen über Drucksache 170/1/64 zu I. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über II und III.

Es bleibt noch abzustimmen über die Drucksache 170/2/64. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** in der soeben festgestellten Form **gefaÙt**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Zweite Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für pharmazeutische Spezialitäten** (Drucksache 117/64).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 117/1/64 vor.

Die Empfehlungen I und II schließen einander materiell nicht aus. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch über den geeigneten Zeitpunkt für eine materielle Stellungnahme. Da unter Umständen beide in den Empfehlungen angezogenen Richtlinien-vorschläge vom Rat schon bald zusammen verabschiedet werden, erscheint es zweckmäßig, neben der Empfehlung I schon jetzt auf die vom Ausschuss für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Stellungnahme hinzuweisen. Daher wäre die Präambel der Empfehlung II zu streichen und durch den Satz „Unbeschadet dessen weist der Bundesrat schon jetzt auf folgendes hin:“ zu ersetzen.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist die **EntschlieÙung** in dieser Form **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung von koordinierten Jahreserhebungen über die Investitionen im produzierenden Gewerbe** (Drucksache 136/64).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 136/1/64 vor. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat von der Vorlage Kenntnis genommen und die vorgeschlagene **EntschlieÙung** **gefaÙt**.

**(A)** Punkt 30 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (Drucksache 115/64).**

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 115/1/64 vor. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

## Punkt 31 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus (Drucksache 126/64).**

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen.** — Da kein Widerspruch erfolgt, ist so **beschlossen.**

## Punkt 32 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Änderung und Verlängerung der Verordnung Nr. 3/63/EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern mit Staatshandel (landwirtschaftliche Erzeugnisse der Verordnungen Nr. 19, 20, 21 und 22) (Drucksache 116/64).**

**(B)**

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 116/1/64 vor. — Widerspruch stelle ich nicht fest. Dann hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung gefaÙt.**

## Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. .../64/EWG (Drucksache 113/64).**

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 113/1/16 vor. — Widerspruch wird nicht geltend gemacht. Dann hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **EntschlieÙung gefaÙt.**

## Punkt 34 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Entwicklungsländer im Sinn des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (Drucksache 147/64).**

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben; dann ist so **beschlossen.**

## Punkt 35 der Tagesordnung:

**(C)**

- a) **Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die Freie und Hansestadt Hamburg (Drucksache 127/64)**
- b) **Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Infanteriekaserne in Lübeck an die Firma Edeka Großhandel Lübeck eGmbH (Drucksache 138/64).**

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Veräußerungen gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen.** — Bedenken dagegen werden nicht erhoben; dann ist so **beschlossen.**

## Punkt 36 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden (Drucksache 160/64, zu Drucksache 160/64).**

Die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 160/1/64 vor. Werden dagegen Bedenken erhoben, oder wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Senatsdirektor Dr. Günter Hartkopf, Berlin, anstelle des verstorbenen Herrn Senators a. D. Dr. Klein, Berlin, für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung dieser Anstalt **zu benennen.** **(D)**

## Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/64).**

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 4/64 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

## Punkt 38 der Tagesordnung:

**Entwürfe der EWG und der EAG für**

- **eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 7 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission,**
- **eine Verordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 7 der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs,**
- **eine Verordnung des Rates zur Änderung der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission der EWG (EAG),**

- (A)
- eine Verordnung des Rates zur Änderung der Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs,
  - eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Europäischen Atomgemeinschaft),
  - eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofs (Drucksache 141/64).

(C)

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, von den Verordnungsentwürfen Kenntnis zu nehmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; dann ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 15. Mai 1964 um 10 Uhr statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.25 Uhr.)

#### Berichtigung

Es ist zu lesen:

267. Sitzung, Seite 41 C, 14. Zeile, statt „Bundesrat“:  
Deutschen Bundestag.

(B)

(D)